

Nach den ersten Untersuchungshandlungen, zu denen auch die Zeugenvernehmungen im Anfangsstadium der Untersuchung gerechnet werden können, sind im Plan der weiteren Untersuchung die Untersuchungshandlungen und operativen Maßnahmen vorzuziehen, die auf die Feststellung der an der Verbrechensbegehung schuldigen Personen sowie des Aufbewahrungsortes der gestohlenen Sachen abzielen.

Man muß ermitteln, ob in der betreffenden Gegend analoge Diebstähle begangen wurden, ob dort Personen leben, die früher wegen gleicher Verbrechen verurteilt wurden. Bereits in den ersten Stunden der Ermittlungen muß auch eine Überprüfung der Märkte und Aufkaufzentralen und der Leihhäuser organisiert werden, um festzustellen, ob dort den gestohlenen ähnliche Sachen verkauft oder zur Aufbewahrung abgegeben wurden. Wenn am Tatort Fingerabdrücke entdeckt wurden, die von keiner der Personen stammen, die in dem betreffenden Raum leben, so muß geklärt werden, ob bereits Fingerabdrücke registriert wurden, die von denselben Personen an Orten anderer noch nicht aufgedeckter Diebstähle hinterlassen wurden. Bei positiver Antwort kann die Untersuchung dieser Diebstähle zu einem Verfahren vereinigt werden, was eine zielgerichtete Untersuchung gewährleistet.

Eine Reihe bei der Untersuchung interessierender Fragen kann an Hand der Einbruchsspuren geklärt werden, die man am Tatort entdeckt, und zwar Fragen nach der Art der benutzten Einbruchswerkzeuge; der Zeit, die für den Einbruch aufgewendet wurde; dem Grad der beruflichen Qualifikation des Einbrechers usw. Die Feststellung der Aufkäufer (Hehler) des Diebesgutes kann zur Ermittlung der Teilnehmer des Diebstahls beitragen.

Wenn im Ergebnis aller dieser Untersuchungshandlungen und operativen Maßnahmen die Person festgestellt wird, die der Verbrechensbegehung schuldig ist, so pflegt der weitere Gang der Untersuchung gewöhnlich klar zu sein und sich durch keinerlei Besonderheiten auszuzeichnen.

Beachten muß man, daß in allen Fällen zu prüfen ist, ob die des Verbrechens überführte Person auch an anderen Diebstählen beteiligt ist, die zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung noch unaufgeklärt sind. Eine besondere Hilfe für die Untersuchung dieses Umstandes kann das Studium der Vorgänge noch unaufgeklärter Diebstähle und die Vergleichung der Begehungsweisen dieser Verbrechen mit den Verfahren bedeuten, die bei der Untersuchung des vorliegenden Diebstahls aufgedeckt wurden. Zur Lösung dieser Frage trägt sehr häufig die Durchsuchung beim Verdächtigen bei (bei diesen Delikten muß sie als obligatorisch angesehen werden), bei der oft Sachen gefunden werden, die ihm ganz offensicht-